



**Verfügung 14/2022**

vom 25. August 2022

**der Eidgenössischen Postkommission PostCom**

in Sachen

**F.\_\_\_\_\_AG,**

vertreten durch R.\_\_\_\_\_.

betreffend

**Verletzung der Auskunftspflichten nach Art 23 Abs. 2 Postgesetz**



**I. Sachverhalt**

1. Die F. \_\_\_\_\_ AG ist seit {...} bei der Eidgenössischen Postkommission PostCom als ordentlich meldepflichtige Anbieterin von Postdiensten registriert. Die Firma ist {...}.
2. Am 6. Mai 2020 übermittelte die F. \_\_\_\_\_ AG ihr Reporting für das Geschäftsjahr 2019 elektronisch der PostCom. Im Vergleich zum Vorjahr war der gemeldeten Umsatzerlös wesentlich höher (2019: {...} Franken, 2018: {...} Franken). Gemäss Erläuterungen der Anbieterin (vgl. E-Mail vom 7. Mai 2020) sei diese Zunahme nur marginal auf Kundengewinne oder Marktwachstum zurückzuführen. Vielmehr habe die Firma nach bestmöglichem Wissen die «Management Adjustments» für {...} Geschäft neu in den rapportierten Umsätzen berücksichtigen wollen. Dabei handle es sich nicht um Umsätze, die die Firma direkt den Kunden in Rechnung stelle, sondern um sogenannte «unbilled revenues». In den Jahren zuvor sei dieses Geschäft nicht berücksichtigt worden, da die Umsätze auch nicht direkt auf spezifische Postdienste zuteilbar gewesen seien.
3. Mit Schreiben vom 5. März 2021 eröffnete die PostCom ein Aufsichtsverfahren gegen die F. \_\_\_\_\_ AG wegen einer allfälligen Verletzung der Auskunftspflichten nach Art. 23 Abs. 2 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) und forderte die Firma auf, bis zum 9. April 2021 den «Fragebogen zur Vervollständigung der Marktdaten von F. \_\_\_\_\_ AG» auszufüllen.
4. Innert erstreckter Frist übermittelte die F. \_\_\_\_\_ AG dem Fachsekretariat der PostCom am 29. April 2021 die Volumen- und Umsatzzahlen für die Jahre 2017 bis 2019. Die kommunizierten Geschäftszahlen (Umsätze und Mengen) entsprechen den im Rahmen der jeweiligen jährlichen Reportings bereits der PostCom kommunizierten Angaben. Die F. \_\_\_\_\_ AG führte aus, für das Geschäftsjahr 2019 die «Management Adjustments» in ihren Geschäftszahlen berücksichtigt zu haben. Im Berichtsjahr 2020 habe die Firma jedoch zur früheren Praxis zurück gewechselt, nach welcher die konzerninternen Verrechnungen im postalischen Umsatz nicht berücksichtigt würden. Weiter präzierte die Firma, dass sie als Teil eines {...} Konzerns auch Leistungen im Auftrag {...} Konzerngesellschaften erbringe. Im Fall, dass die F. \_\_\_\_\_ AG nicht selber in einer Geschäftsbeziehung zum Kunden stehe, stelle die F. \_\_\_\_\_ AG die postalischen Dienstleistungen auch nicht den Versenderinnen und Versendern in Rechnung. In den handelsrechtlichen Abschlüssen der F. \_\_\_\_\_ AG seien entsprechend nur jene Umsätze aufgeführt, die auch tatsächlich erzielt würden. Die 2019 ausgewiesene «Management Adjustments» seien niemandem in Rechnung gestellt worden, weder der Konzerngesellschaft noch den Kunden. Die F. \_\_\_\_\_ AG habe immer, d.h. in allen Reportings, die tatsächlichen Umsätze deklariert. Neben den gesetzlich geforderten und nach den gesetzlichen Bestimmungen erstellten handelsrechtlichen Abschlüssen gebe es auch noch ein konzerninternes Controlling, welches anders aufgebaut sei. In diesem Controlling würden insbesondere die für andere Konzerngesellschaften geleisteten Dienste aufgeführt. Diese Instrumente würden der Gesellschaft Klarheit über die gesamthaft erbrachten Leistungen geben, jedoch ohne mögliche Rückschlüsse auf die tatsächlichen Umsätze.

*Umsatzerlöse und Sendungsmengen {F. \_\_\_\_\_ AG}*

<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Umsatz (CHF)</b>	<b>Sendungen (Stücke)</b>
2017	{...}	...
2018	...	...
2019	...	...
2020	...	...
2021	...	...}

5. Mit Schreiben vom 3. September 2021 ersuchte das Fachsekretariat die F. \_\_\_\_\_ AG um zusätzliche Angaben bis zum 29. September 2021. Erfragt wurden Angaben zum postalischen Angebot der F. \_\_\_\_\_ AG im eigenen Namen sowie zu den Postdiensten, die zugunsten weiterer Konzer-

neinheiten erbracht würden, und in welcher Form diese in der Berichterstattung berücksichtigt würden.

6. Am 14. September 2021 teilte die F.\_\_\_\_\_ AG dem Fachsekretariat mit, dass die Leistungen der F.\_\_\_\_\_ AG zugunsten der eigenen Kundinnen und Kunden administrativ sowie buchhalterisch nicht gleich behandelt würden wie diejenigen zugunsten von Konzerngesellschaften. Die F.\_\_\_\_\_ AG stelle die von Absenderinnen und Absendern erteilten Aufträge in Rechnung. Die damit erzielten postalischen Umsatzerlöse würden ins Reporting an die PostCom einfließen. Hingegen würden die von {...} Konzerngesellschaften erteilten Aufträge an die F.\_\_\_\_\_, nicht als Umsatzerlöse ins Reporting einfließen. In diesem Fall rechne einzig und allein die {...} Konzerngesellschaft mit dem Kunden ab und F.\_\_\_\_\_ AG erhalte hierfür keine Entschädigung – unabhängig davon, ob es sich dabei um {...} Sendungen handle. Im umgekehrten Fall, d.h. wenn die F.\_\_\_\_\_ AG selbst {...} von weiteren Konzerngesellschaften für {...} beansprucht, bezahle sie auch keine Entschädigung.
7. Mit Schreiben vom 15. November 2021 fragte das Fachsekretariat bei der F.\_\_\_\_\_ AG nach, wie die Differenz zwischen dem von der Firma im Jahresabschluss 2020 ausgewiesenen Speditionsertrag (netto ohne Zölle) von rund {...} Franken und dem der PostCom kommunizierten Jahresumsatz von {...} Franken zu erklären sei. Auch wollte das Fachsekretariat wissen, ob die Höhe der {...} von Leistungen abhängig sei, welche die F.\_\_\_\_\_ AG entweder von den übrigen Konzerngesellschaften erhalte oder zu deren Gunsten erbringe.
8. Gemäss Schreiben vom 23. Dezember 2021 sei die Diskrepanz von insgesamt {...} Franken zwischen dem Speditionsertrag in der Erfolgsrechnung und dem rapportierten postalischen Umsatz an die PostCom im eigenen Namen wie folgt zu erklären:
  - {...} Franken: Umsatz der Firma {...}, die als meldepflichtige Anbieterin ihre Geschäftszahlen der PostCom eigenständig meldet;
  - {...} Franken: Aufträge an die F.\_\_\_\_\_ AG, in denen sowohl der Auftraggeber als auch der Empfänger im Ausland seien;
  - {...} Franken: Erträge aus Verzollungsdienstleistungen;
  - {...} Franken: Erträge die F.\_\_\_\_\_ AG als Subunternehmerin erziele.
9. Die {...} sei ein Entgelt der F.\_\_\_\_\_ AG für die Einbindung an das G.\_\_\_\_\_ -Netzwerk, wovon F.\_\_\_\_\_ AG profitiere. Entsprechend würden auch nur Zahlungen von F.\_\_\_\_\_ AG an die Firma G.\_\_\_\_\_ fliessen. In die andere Richtung gebe es keine Geldflüsse. Auch präzisierte die Firma, dass diese {...} nicht vom Umsatz in Abzug gebracht worden sei. Es handle sich um eine Kostenposition (Aufwand), die keinen Einfluss auf die Höhe des Umsatzes habe.
10. Zusammen mit den Auskünften an die PostCom im Rahmen des Reportings 2021 hielt die F.\_\_\_\_\_ AG mit Schreiben vom 4. April 2022 nochmals dafür, dass die für das Geschäftsjahr 2021 rapportierten Zahlen ausschliesslich reale und in Rechnung gestellte Umsätze beinhalten würden. Dies schliesse beispielweise auch Pakete {...} aus, bei welchen F.\_\_\_\_\_ AG weder eine Rechnungstellung noch eine finanzielle Entschädigung für die erbrachte Leistung erhalte. Auch Drittlandgeschäfte, bei welchen die Schweiz weder Ursprungs- noch Destinationsland der Sendungen sei, seien sowohl in Bezug auf Volumen als auch auf Umsätze nicht enthalten. Betreffend das Sendevolumen rapportiere F.\_\_\_\_\_ AG sämtliche operativ transportierten Sendungen, auch wenn ihnen keine direkte Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der F.\_\_\_\_\_ AG als Anbieterin zugrunde liege. Daher könne die rapportierte Paketmenge nicht mit dem Umsatz verglichen werden. Hingegen seien die Sendevolumina, welche F.\_\_\_\_\_ AG als Subunternehmerin für andere meldepflichtige Anbieterinnen operativ abwickle, in den Geschäftszahlen nicht enthalten.
11. Mit Schreiben vom 20. Juni 2022 gab das Fachsekretariat der F.\_\_\_\_\_ AG im Rahmen des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit, sich bis zum 15. Juli 2022 zum Sachverhalt und zu allfälligen Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 24 f. PG schriftlich zu äussern.
12. Am 12. Juli 2022 nahm die F.\_\_\_\_\_ AG zum Sachverhalt Stellung und bekräftigte, dass die «Management Adjustments» nie einen tatsächlich erzielten Umsatzerlös darstellen und somit keinen tatsächlichen Geldfluss abbilden würden.

## II. Erwägung

13. Gemäss Art. 22 Abs. 1 PG trifft die PostCom die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die nach dem Postgesetz sowie dessen Ausführungsbestimmungen in ihrer Kompetenz liegen. Zu den Aufgaben der PostCom gehört u.a. die Überwachung der Einhaltung der Auskunftspflichten nach 23 PG (Art. 22 Abs. 2 Bst. d PG).
14. Die Auskunftspflichten der Anbieterinnen von Postdiensten umfassen das jährliche Einreichen der Informationen und Unterlagen, die der PostCom erlauben zu überprüfen, ob die Anbieterin die gesetzlichen Erfordernisse zur Erbringung der Postdienste erfüllt, und eine Statistik über Postdienste zu erstellen (Art. 23 Abs. 2 PG). Die Auskunftspflichten werden in Art. 59 Abs. 2 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) konkretisiert. So haben Anbieterinnen, die der ordentlichen Meldepflicht unterstehen, u.a. jährlich bis zum 31. März die Angaben zum postalischen Umsatzerlös im eigenen Namen und zum Sendevolumen der einzelnen Postdienstleistungen einzureichen (Art. 59 Abs. 2 Bst. a VPG). Die Aufsichtsabgabe nach Art. 30 Abs. 2 PG wird von der PostCom anschliessend gestützt auf die Angaben der Anbieterinnen zu Menge und Umsatz der erbrachten Postdienste bemessen und erhoben. Somit liegen die Vollständigkeit und Kontinuität dieser Angaben der Anbieterinnen im öffentlichen Interesse, da nur diese korrekten und umfassenden Angaben der PostCom erlauben, die Statistik über Postdienste zu erstellen und die Entwicklung des Postmarktes zu beobachten (Art. 22 Abs. 2 Bst. I PG). Die {F } ist deshalb verpflichtet, der PostCom im Rahmen des jährlichen Reportings sämtliche Informationen nach Art. 59 Abs. 2 VPG zu übermitteln.
15. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage, ob die von der F.\_\_\_\_\_ AG rapportierten Umsatzerlöse und Sendungsmengen korrekt waren. Massgebend zur Beurteilung sind folgende Erwägungen:
  - 15.1 Die von der F.\_\_\_\_\_ AG im eigenen Namen angebotenen {...} Postdienste nach Art. 2 Bst. a PG gelten als meldepflichtig nach Art. 4 Abs. 1 PG. Die Voraussetzungen für ein Angebot im eigenem Namen sind erfüllt, wenn ein Unternehmen gegenüber dem Absender oder der Absenderin die Gesamtverantwortung für die Beförderung der Sendung trägt und diese gegenüber dem Kunden vertritt (vgl. Erläuterungsbericht zur Postverordnung vom 29. August 2012, S. 4; Fundstelle: [www.postcom.admin.ch/Dokumentation/Gesetzgebung](http://www.postcom.admin.ch/Dokumentation/Gesetzgebung)). Die im Rahmen dieser Angebote beförderten Postsendungen und damit zusammenhängende Umsatzerlöse sind deshalb der PostCom jährlich gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a VPG zu rapportieren.
  - 15.2 Soweit die F.\_\_\_\_\_ AG von ausländischen Einheiten beauftragt wird, die Endzustellung von Sendungen aus dem Ausland operativ durchzuführen, muss die F.\_\_\_\_\_ AG diese Sendungsmengen und die daraus resultierenden Umsatzerlöse rapportieren. Soweit die F.\_\_\_\_\_ AG dafür von den Auftraggebern nicht finanziell entschädigt wird, sind gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a VPG nur die Sendevolumina im Reporting aufzuführen.
  - 15.3 Im Fall, dass die F.\_\_\_\_\_ AG von {...} Einheiten beauftragt wird, nationale oder ins Ausland ausgehende Sendungen postalisch zu verarbeiten, sind diese Geschäfte nicht zu rapportieren, da diese Postdienste nicht im eigenen Namen angeboten werden. Anbieterinnen mit Firmensitz im Ausland sind als Anbieterinnen von Postdiensten meldepflichtig nach Art. 4 Abs. 1 PG für diejenigen Postdienste, die sie in der Schweiz anbieten. Sie sind auch meldepflichtig, wenn sie für die Erbringung der Postdienste in der Schweiz Subunternehmerinnen beauftragen, aber die Gesamtverantwortung für die Erbringung der Postdienste tragen. Solche Firmen haben sich bei der PostCom nach den Vorgaben von Art. 3 ff. bzw. 8 ff. VPG zu melden.
  - 15.4 Postalische Aufträge an die F.\_\_\_\_\_ AG, bei welchen die Sendungen im Ausland versandt sowie zugestellt werden, unterstehen nicht der Aufsicht der PostCom und sind nicht meldepflichtig.
  - 15.5 Ebensowenig sind Postdienste, welche die F.\_\_\_\_\_ AG als Subunternehmerin im Auftrag anderer Postdiensteanbieterinnen erbringt, meldepflichtig.
  - 15.6 Die zu rapportierenden Umsatzerlöse haben einem tatsächlichen Geldfluss zu entsprechen, bei welchem es sich in der Regel um die Summe der tatsächlich fakturierten Postdienste handelt. Soweit die Firma für die erbrachten Postdienste von der Auftraggeberin keine Entschädigung erhält, sind keine Umsätze im Reporting aufzuführen.

16. Gestützt auf die dem Fachsekretariat übermittelten Angaben und Unterlagen stellt die PostCom fest, dass die von der F.\_\_\_\_\_ AG für das Geschäftsjahr 2019 gemeldeten Umsätze und Sendevolumina nicht den gesetzlichen sowie regulatorischen Anforderungen entsprechen. So hätten die «Management Adjustments» nicht berücksichtigt werden dürfen. Ebenso erfüllen inländische und ins Ausland ausgehende Postsendungen, welche die F.\_\_\_\_\_ AG im Auftrag anderer Konzerneinheiten abwickelt, nicht die Kriterien eines Angebots im eigenen Namen. Daher sind diese nicht zu rapportieren. Die Frage, ob gewisse Einheiten {...} wegen den in der Schweiz angebotenen Postdienste nach Art. 4 Abs. 1 PG meldepflichtig sind, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
17. Art. 24 Abs. 2 PG listet die aufsichtsrechtlichen Massnahmen auf, die die PostCom nach Feststellung einer Rechtsverletzung ergreifen kann. Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 Bst. a PG kann die PostCom von der für die Verletzung verantwortlichen Anbieterin verlangen, den Mangel zu beheben oder Massnahmen zu treffen, damit sich die Verletzung nicht wiederholt. Zu solchen Massnahmen gehört auch die Aufforderung der Anbieterin, dem Fachsekretariat die Angaben nachzuliefern, die die PostCom für die Ausübung der kontinuierlichen und auf vollständigen Angaben basierten Aufsicht braucht.
18. Die F.\_\_\_\_\_ AG wird daher in Anwendung von Art. 24 Abs. 2 Bst. a PG verpflichtet, die Umsatzerlöse und Sendevolumina des Geschäftsjahres 2019 bis spätestens am 30. November 2022 zu übermitteln. Dabei ist das Angebot an Postdiensten, welches sie im eigenen Namen erbringt sowie an Importsendungen, die unter der Gesamtverantwortung der F.\_\_\_\_\_ AG in der Schweiz zugestellt werden, aufzuführen. Innert derselben Frist hat die F.\_\_\_\_\_ AG für die fünf zurückliegenden Geschäftsjahre (2017 bis 2021) der PostCom die für ein vollständiges Reporting erforderlichen Auskünfte bezüglich Umsatzerlöse und Sendevolumina zu erteilen.
19. Die PostCom erhebt Gebühren zur Kostendeckung ihrer Verfügungen und Dienstleistungen (Art. 30 Abs. 1 PG; Art. 77 Abs. 2 VPG). Die Gebühren werden je nach Arbeitsaufwand erhoben und betragen 105 - 250 Franken pro Stunde, je nach Hierarchiestufe der Personen, die den Fall in der PostCom bearbeitet haben (Art. 77 Abs. 2 VPG; Art. 3 und 4 Gebührenreglement der Postkommission vom 26. August 2013 [SR 783.018]). Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden auf 3 700 Franken festgesetzt und der F.\_\_\_\_\_ AG auferlegt.

### III. **Entscheid**

1. Die F. \_\_\_\_\_ AG wird aufgefordert, dem Fachsekretariat bis spätestens am 30. November 2022 die Umsatzerlöse und Sendevolumina für das Geschäftsjahr 2019 im Sinne der Erwägungen zu übermitteln. Dabei sind insbesondere das postalische Geschäft im eigenen Namen und die aus dem Ausland eingehenden Postsendungen aufzuführen. Innert der gleichen Frist hat die F. \_\_\_\_\_ AG der PostCom die Auskünfte bezüglich Umsatzerlöse und Sendevolumina für die Geschäftsjahre 2017 bis 2021 zu erteilen.
2. Die Verfahrenskosten werden auf 3 700 Franken festgelegt und der F. \_\_\_\_\_ AG auferlegt.

Eidgenössische Postkommission

Anne Seydoux-Christe  
Präsidentin

Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

*Rechtsmittelbelehrung*